



Addictive Stock

BAVC-Bruderhilfe e.V. | Automobil- und Verkehrssicherheitsclub | www.bavc-automobilclub.de

Caravaning – Sehnsucht auf Achse

„Das ist aber ein schöner Caravan, den Sie da haben.“ Je nachdem, wem Sie diese Schmeichelei zuteilwerden lassen, werden Sie stolze Zustimmung oder Naserümpfen ernten. Wohnmobilisten hören es nicht gern, wenn ihre üppig ausgestatteten und motorisierten rollenden Eigenheime zum „Wohnwagen“ verniedlicht werden. Denn das sind Caravans eigentlich.

Vorsicht geboten ist auch bei dem Begriff „Camper“ gegenüber Wohnmobil- oder Motorhome-Besitzern. Denn bei einem Camper oder Camper Van handelt es sich um einen Kastenwagen – ein Kleinbus oder Transporter –, dessen Inneres umgebaut wurde oder der herstellerseits bereits als solcher angeboten wird. Camper bieten in der Regel nur das Nötigste: Platz zum Schlafen und eine minimalistische Kücheneinrichtung.

Bei Caravans und Wohnmobilen hingegen bleiben, was den Komfort anbelangt, kaum Wünsche offen. Wohnwagen sind bei der Ausstattung aufgrund des Eigengewichts gewisse Grenzen gesetzt. Immerhin muss ein Pkw als Zugfahrzeug sie noch sicher schleppen und stoppen können. Mit einer Hülle aus Aluminium oder glasfaserverstärktem Kunststoff sind sie durchschnittlich 2 Meter bis 2,30 Meter breit und bis zu 4,50 Meter lang.

Mit bis zu 1.400 Kilogramm Eigengewicht verfügen Wohnwagen je nach Bauart über eine oder zwei Achsen und sind mit einer Auflaufbremse bestückt, die verhindert, dass sie bei plötzlichen Bremsmanövern das Zugfahrzeug aus der Spur drücken. Noch von Pferden gezogen gilt „The Wanderer“ aus dem Jahr 1884/85 als weltweit erster speziell für Freizeitzwecke

gebauter Wohnwagen. Das über zwei Tonnen schwere Gefährt ist fünfeinhalb Meter lang, zwei Meter breit und kann heute noch im Caravan and Motorhome Club im britischen Worcestershire besichtigt werden.



William Gordon Stables, Militärarzt und Autor von Abenteuerromanen, war Auftraggeber und Besitzer des von ihm „The Wanderer“ getauften Wohnwagens; hier in Begleitung seines Hundes Hurricane Bob und eines Dudelsackspielers. (Aufnahme um 1890; Quelle: Wikipedia, Autor unbekannt)

Hierzulande beginnt die Geschichte des Wohnwagens etwas später und gründet in einer Liebesgeschichte: Die Malerin Fridel Edelmann ist die ständigen Geschäftsreisen ihres Verlobten, dem Pferdepeitschen- und Skistock-Händler Arist Dethleffs, leid. 1931 in einem Brief an ihn wünscht sie sich „... so etwas Ähnliches wie einen Zigeunerwagen, in dem wir beide gemeinsam fahren und ich auch noch malen könnte.“

Der Verlobte erfüllt ihr diesen Wunsch, baut ein fahrbares Atelier und legt damit den Grundstein für den späteren Wohnwagenhersteller Dethleffs und eine glückliche Ehe.

(Fortsetzung auf Seite 2)

Liebes BAVC-Mitglied,

dass man bei Rot rechts abbiegen darf, sei das Einzige, was Los Angeles zur amerikanischen Kultur beigetragen habe. Diese Behauptung wird dem Regisseur und Schauspieler Woody Allen zugeschrieben. Offenbar hat er von der US-amerikanischen Film- und Fernsehmetropole keine allzu hohe Meinung.

Den grünen Abbiegepfeil gibt es jedoch auch hierzulande. 1978 in der DDR eingeführt, tauchte er nach der Wende, wie auch das Ampelmännchen, ab 1994 in anderen Teilen der Bundesrepublik auf. Dazu gedacht, den Verkehr flüssiger zu machen, ist der Grünpfeil mit zunehmender Verkehrsdichte Experten inzwischen ein Dorn im Auge. Wie die Unfallforschung zeigt, stellt er eine Gefahr für Radfahrer dar, wenn Autofahrer ihn als uneingeschränktes Vorfahrtsrecht missverstehen. Deshalb seien in dieser Ausgabe noch einmal die Regeln vorgestellt, die es beim Grünpfeil zu beachten gilt. Zwar trennen sich immer mehr Kommunen von ihm. Doch die Idee lebt weiter: 2020 hielt der grüne Pfeil für Radfahrer Einzug in die Straßenverkehrsordnung.

Eine andere Idee, die deutlich älter ist und stetig neue Freunde findet, ist das Caravaning. Ihm widmet sich der Titelbeitrag dieser Ausgabe. Wissenswertes zu den Themen Mietwagen, Umweltzonen, Ärger in der Waschanlage oder mit Stellplätzen komplettiert sie.

Blieben Sie gesund, und seien Sie sicher unterwegs.

Katrin Sießl

Katrin Sießl
Geschäftsführender Vorstand



(Fortsetzung von Seite 1)

Mit dem Wirtschaftswunder kehrte Ende der 1950er-Jahre der Trend zum Massentourismus zurück, der bereits vor dem Krieg durch die Einführung von Urlaubsanspruch und andere Entwicklungen seinen Anfang genommen hatte.

Mit der Erfindung der Campingbox machte Westfalia den VW Kastenwagen T1, Spitzname „Bulli“, zu einem der ersten Fahrzeuge, die zum Reisen und Übernachten geeignet waren. Da die Box nicht fest montiert war, konnte der Wagen im Alltag weiter als Nutzfahrzeug eingesetzt werden. Mit dem 1960 folgenden Campingbus entstand die neue Fahrzeugklasse der Reisemobile.

Im Wohnmobil-Segment Innovations- und Technologieführer zu sein, nimmt auch die Firma Hymer für sich in Anspruch. Im Jahr 1961 brachte sie ihr erstes Wohnmobil auf den Markt, sinnigerweise unter dem Namen „Caravano“. Seit 1971 prägt das Unternehmen mit dem Begriff „Hymermobil“ eine ganze Fahrzeuggattung: das vollintegrierte Wohnmobil, bei dem Fahrzeugplattform und Wohnaufbau aus einem Guss sind. Wohnmobile können, entsprechendes Budget vorausgesetzt, inzwischen auch hierzulande die Größe ausgewachsener Reisebusse haben und mehrere Millionen Euro kosten. Spitzenmodelle verfügen über eine eingebaute Garage für den Zweitwagen sowie ausfahrbare Seitenwände, die die Grundfläche des Innenraums im ausgefahrenen Zustand eben mal verdoppeln. Auch Wohnwagen gibt es inzwischen mit diesen sogenannten „Slide out“-

Wänden, allerdings ohne Zweitwagengarage. Und wer kauft sich so etwas?

Auf der Caravan Motor Touristik Messe (CMT) in Stuttgart Anfang des Jahres stellten das Marktforschungsinstitut MiiOS und die gsr Unternehmensberatung eine neue Studie dazu vor. Dieser zufolge ist die Caravaning-Zielgruppe, also Menschen, die mit dem Wohnwagen oder Wohnmobil reisen, jünger, digitaler und kaufkräftiger geworden. Zwar mag diese Aussage nicht unbedingt für das oben beschriebene Top-Segment des Wohnmobilmarkts gelten, doch insgesamt sei ein Trend hin zu mehr Budget erkennbar: Viele Reisende wollen mehr Geld für den Camping-Urlaub ausgeben.

Während der Coronajahre, als Reisen über Ländergrenzen hinweg und Übernachtungen im Hotel nicht möglich waren, hat Caravaning einen Boom erlebt. Viele haben dabei das Caravaning für sich entdeckt. 54.439 Wohnmobile und Wohnwagen wurden laut dem Caravaning Industrie Verband allein im ersten Halbjahr 2020 in Deutschland neu zugelassen, so viele wie 2016 insgesamt.

Vor diesem Hintergrund scheint es wenig überraschend, dass dieser Trend ungebrochen ist: Laut Studie sind zwei Drittel der aktuell Kaufwilligen Einsteiger. Und auch das Interesse, ein Wohnmobil zu mieten, steigt weiter. Die andere Seite der Medaille: Die Stellplätze werden knapp. Die Zeiten spontaner Stellplatzsuche für die nächsten Nächte sind vorbei, frühzeitige Tourplanung und

Platzreservierung unverzichtbar. Zahlreiche Plattformen und Apps helfen dabei. Eine gute Übersicht bietet u.a. www.promobil.de.

Wer öffentliche Campingplätze meiden und dennoch nicht verbotswidrig wild campen möchte, findet ebenfalls inzwischen ein großes Angebot an privaten Stellplätzen. Digitale Unterstützung gibt es u.a. auf www.camper-vans.de. Unter #vanlife stellt die Site zehn Buchungsplattformen für private Stellplätze auf Feld, Wiese oder Bauernhof vor.

Mag Caravaning inzwischen auch ein Massentrend geworden sein, die Sehnsucht nach Individualität und Idylle ist ebenfalls ungebrochen. Und wer sich für die Geschichte des Wohnwagens interessiert: Warum nicht mal eine Tour zum Hymer-Museum in Bad Waldsee machen? www.erwin-hymer-museum.de

Gut zu wissen:

- Einachsige Wohnwagen oder Tandemmacher sind im BAVC-Mobilschutz abgesichert.
- Fällt das Zugfahrzeug aus und es besteht Anspruch auf einen Fahrzeugrücktransport, wird für die Heim- oder Weiterreise ein Mietwagen mit Anhängerkupplung gesucht. Ist dieser nicht verfügbar, wird der Rücktransport für das Zugfahrzeug und den Wohnwagen organisiert.
- Wohnmobile bis 4 t zulässiges Gesamtgewicht sind abgesichert.
- Mitglieder erhalten das Camping Carnet International für einen reduzierten Jahresbeitrag von 6 €.

Mehr Durchblick bei der Mietwagenbuchung

Ein Mietwagen lässt sich heutzutage auf verschiedenen Wegen buchen: über Online-Portale wie z.B. billiger-mietwagen.de oder check24.de, im Reisebüro oder direkt bei einem Mietwagenanbieter. Im Folgenden haben wir ein paar Informationen für Sie zusammengestellt, die dabei hilfreich sein können.

Eine Buchung im Reisebüro oder über ein Online-Portal hat den Vorteil, dass Sie eine größere Auswahl an Angeboten haben. Auch die Buchungsoptionen, Fahrzeugart, -ausstattung, Inklusivkilometer, Versicherungsschutz, Fahrer- und Tankregelungen etc. lassen sich hier besser vergleichen und abwägen. Im Reisebüro können Sie darüber hinaus auf eine fachgerechte Beratung zählen. Das gilt insbesondere für Mietwagenbuchungen im Ausland, für die je nach Land noch andere Aspekte eine Rolle spielen (z.B. Besitz eines internationalen Führerscheins oder Mindestalter für Fahrer).

Auf den Websites der Anbieter werden die Informationen zu den Fahrzeugen, Leistungen und Regelungen mittlerweile recht nutzerfreundlich dargestellt. Dafür wimmeln die Buchungsbestätigung und der Mietwagenabholchein (Mietwagen-Voucher, gesprochen: „Wautscher“), die man anschließend elektronisch zugesandt bekommt, vor kryptischen Kürzeln, die für die gebuchten Leistungen stehen. Grund dafür sind die internationalen Standardisierungen, die zur Beschreibung der gebuchten Fahrzeugtypen und sonstigen Vertragsbestandteile verwendet werden.

So beschreibt der vierstellige ACRISS-Code Fahrzeugklasse, Bauart, Motorisierung und Ausstattung des gebuchten Fahrzeugs. Denn mit Ihrer Mietwagenbuchung haben Sie keinen Anspruch auf ein bestimmtes Fahrzeugmodell, sondern lediglich auf ein Fahrzeug einer bestimmten Fahrzeugklasse mit bestimmten Merkmalen hinsichtlich Motorisierung und Ausstattung.

Auch die anderen Elemente des Vertrages (Mietbedingungen, Leistungen, Versicherungsoptionen, Tankregelungen, Gebühren etc.) sind per Kürzel aufgeführt und belegen, was Sie gebucht und bereits bezahlt haben. Daher ist der Mietwagen-Voucher, in elektronischer Form oder als Papierausdruck, zusammen mit Führerschein, Personalausweis/Reisepass und Kreditkarte zur Vorlage in der Mietwagenstation unverzichtbar. Wichtig: Bei der Kreditkarte muss es sich um eine „echte“ Kreditkarte mit einem eingeräumten Kreditrahmen handeln. Debitkarten werden für die Kautionshinterlegung nicht akzeptiert.

Egal, wie und wo Sie buchen, der BAVC empfiehlt, vor dem Klicken auf „Buchen“ bzw. vor Unterzeichnung des Mietvertrags in der Mietwagenstation die aufgeführten Bestandteile genau zu prüfen, ggf. nachzufragen oder die Kürzel anhand der Checkliste, die auf der BAVC-Website abrufbar ist, zu überprüfen. Ansonsten gilt: Gebucht ist gebucht.

Umweltzonen und Fahrverbote

40 Mikrogramm Stickstoffdioxid-Emissionen (NO₂) pro Kubikmeter Luft. Auf Empfehlung der Weltgesundheitsorganisation (WHO) beschlossen die EU-Mitgliedsstaaten im Jahr 1999, binnen zehn Jahren – Deutschland bis zum Jahr 2010 – diesen Wert als Jahresmittelwert einzuhalten. Hauptverursacher von NO₂ im Straßenverkehr sind die Abgase von Dieselmotoren und vor allem in Städten mit hohem Verkehrsaufkommen ein Problem. Da die Deutsche Umwelthilfe diesen Grenzwert in 70 deutschen Städten nicht eingehalten sah, klagte sie vor dem Bundesverwaltungsgericht Leipzig. Dieses entschied im Februar 2018, dass großflächige Fahrverbote, wenn notwendig, zulässig seien. Kommunen erhielten dadurch das Recht, in ihrem Gebiet Fahrverbote zu erlassen. Und was sind dann Umweltzonen?

Umweltzonen und Dieselfahrverbote bezwecken dasselbe: Verbesserung der Luft, die wir atmen. Umweltzonen werden eingerichtet, um die Belastung der Luft durch Ruß, Feinstaub, Stickoxide, Kohlenmonoxid und andere gefährdende Stoffe, die der motorisierte Straßenverkehr mit sich bringt, zu reduzieren. Deshalb dürfen nur Fahrzeuge, die über die erforderliche farbige Plakette an der Windschutzscheibe verfügen, in die Umweltzone einfahren. Von den knapp 60 Umweltzonen, die es zwischenzeitlich in Deutschland gab, sind inzwischen

21 wieder aufgehoben worden. Stand Januar 2025 gibt es in Deutschland 37 Umweltzonen, die nur mit grüner Plakette befahren werden dürfen. Eine aktuelle Übersichtskarte ist auf der Website des Umweltbundesamts abrufbar: <https://gis.uba.de/website/umweltzonen/>

Ergänzend zu den Umweltzonen haben einige Kommunen Fahrverbotszonen eingerichtet. Derzeit gibt es in mehreren deutschen Städten Fahrverbote für Diesel und Benzin, die teilweise noch nicht genauer spezifiziert sind. In der Regel betreffen sie jedoch Dieselfahrzeuge mit der Abgasnorm EURO 1 bis 5 sowie Benzin mit der Abgasnorm EURO 1 und 2.

In Stuttgart erstreckt sich die Fahrverbotszone über die gesamte Umweltzone. In München ebenfalls über die gesamte Umweltzone, einschließlich Mittlerer Ring / Landskuper Allee. In Darmstadt hingegen gelten Fahrverbote für einzelne Straßen. Eine Auflistung der Fahrverbotszonen ist ebenfalls auf der Website des Umweltbundesamts abrufbar: <https://gis.uba.de/website/umweltzonen/>

Vom Fahrverbot nicht betroffen sind Fahrzeuge der Schadstoffklassen Euro 6d TEMP bzw. Euro 6d. Anwohner, Schwerbehinderte und Gewerbetreibende, die vom Fahrverbot betroffen sind, können für ihre Fahrzeuge bei den örtlichen Straßenverkehrsbehörden eine Ausnahmegenehmigung beantragen.

10 % Preisvorteil bei Mietwagen

BAVC-Mitglieder erhalten beim neuen BAVC-Partner Enterprise Mobility und seinen Marken Enterprise Rent-A-Car, National Car Rental und Alamo Rent A Car ab sofort 10 % Rabatt bei Anmietungen in Deutschland und 5 % bei Anmietungen weltweit.

Das Angebot kann online im Mitgliederbereich der BAVC-Website unter Sonderkonditionen gebucht werden oder ein Vermittlungscodetelefonisch bei der BAVC-Geschäftsstelle erfragt werden: 0561 / 70 99 40.

Enterprise Mobility ist eine Marke des weltweit tätigen Autovermieters Enterprise Holdings und gehört mit mehr als 9.500 Standorten und 90.000 Mitarbeitern zu den internationalen Marktführern.



Grüner Abbiegepfeil – die Regeln

Der grüne Pfeil erlaubt das Abbiegen nach rechts auch bei einer roten Ampel. Dabei gilt: Fußgänger, Radfahrer und Querverkehr haben Vorrang.

Wer am Grünpfeil bei Rotlicht nach rechts abbiegen will, kann nicht einfach durchfahren, sondern muss zunächst immer an der Halte- linie anhalten. Querende Fußgänger und Radfahrer in der Fußgänger- bzw. Radwegfurt haben Vorrang und dürfen nicht behindert oder gefährdet werden. Ist die Furt frei, darf man zur Sichtlinie vordringen und abbiegen, sofern kein Fahrzeug von links kommt. Denn auch der freigegebene Querverkehr hat Vorrang. Jedes einzelne abbiegende Fahrzeug muss diese Regel befolgen. Das Rechtsabbiegen am grünen Pfeil bei Rot ist erlaubt, aber keine Pflicht! Andere Autofahrer per Hupe oder Lichthupe zum Rechtsabbiegen zu nötigen, ist verboten. Wer der Anhalte- und Sorgfaltspflicht nicht nachkommt, riskiert, ähnlich wie bei einem Rotlichtverstoß, bis zu 100 € Bußgeld und drei Punkte in Flensburg.

Und willst Du nicht hören

Ich hatte einen Traum und er erfüllte mich mit Glück: Ich war unterwegs auf Landstraßen und durch Ortschaften. Das Glücksgefühl kam, als ich merkte, dass alle Rücksicht aufeinander nahmen. Keine Raser, keine Drängler, keine Rechtsüberholer. Bei Rot wurde angehalten, auf Kinder auf dem Trottoir wurde mit wachsamem Vorbeifahren reagiert. Es wurde im Reißverschluss zügig eingefädelt, die Kreisverkehre liefen flüssig, Tempolimits und Abstände wurden eingehalten. Abbieger durften abbiegen, Überholer überholen, bei Grün wurde losgefahren. Es wurde geblinkt und gewinkt – ein herrliches Miteinander. Und es ging zügig voran.

Dann riss mich der Wecker aus dieser Welt. Wenig später, im echten Leben, war es dann aus mit der Freundlichkeit. Drängeln, Nötigen, riskantes Überholen – was früher klassischer Vorwurf an uns Moppedfahrer war, beobachte ich jetzt verstärkt bei Autofahrern. Mag sein, dass die Sprintstärke heutiger Autos (inklusive der rein elektrischen) dazu verleitet, mal kurz auf die Tube zu drücken. Mag sein, dass da einige ihre fahrerischen Grenzen testen wollen und sich das Unfalllagebild entsprechend ändert.

Ganz sicher aber wird über kurz oder lang regulatorisch gegengesteuert. Mit unpopulären Maßnahmen. In Frankreich gilt auf Landstraßen bereits Tempo 80 für alle, was faktisch auf ein Überholverbot rausläuft. Also mich täte das schon gehörig stören. Und es sind gerade diejenigen, die nur an ihr eigenes Vorwärtskommen denken (leider allzu oft auf Kosten anderer), die dieses Einbremsen der individuellen Freiheit provozieren. Auch da haben wir Moppedfahrer genügend Erfahrung. Freiheit braucht Verantwortung, eigentlich eine Binsenweisheit, aber wer nicht hören will ...

Ihr Michael Aschermann | www.kradapostel.de
Sprecher der Gemeinschaft christlicher Motorradgruppen (gcm) | www.verkehrskoach.com

IMPRESSUM

Herausgeber:

BAVC-Bruderhilfe e.V., Automobil- und Verkehrssicherheitsclub, Karthäuserstraße 3a, 34117 Kassel, Telefon 05 61/7 09 94-0 www.bavc-automobilclub.de

Verantwortlich i.S.d.P.:

Katrin Sießl, Geschäftsführender Vorstand

Konzeption, Layout/Realisation:

PEAK.B Agentur für Kommunikation GmbH, Tübingen

Herstellung: Druckerei Raisch GmbH, Reutlingen



Bruderhilfe e.V.

Automobil- und

Verkehrssicherheitsclub



Drei typische Probleme mit Pkw-Stellplätzen

Die begrenzte Verfügbarkeit und technische Besonderheiten wie Hebebühnenstellplätze führen immer wieder zu Auseinandersetzungen. Hier drei typische Probleme und deren rechtliche Bewertung.

1. Hebebühnenstellplätze

Moderne Parkhäuser und Tiefgaragen nutzen zunehmend doppelstöckige Stellplatzsysteme mit Hebebühnen, um Platz zu sparen. Doch diese können für bestimmte Fahrzeugtypen ungeeignet sein.

Rechtliche Aspekte:

- **Mietrecht:** Falls ein solcher Stellplatz in einem Mietverhältnis enthalten ist, stellt sich die Frage, ob der Mieter mit einem SUV oder einem höheren Fahrzeug benachteiligt ist. Nach § 535 BGB schuldet der Vermieter grundsätzlich einen nutzbaren Stellplatz. Falls dieser für gängige Fahrzeuge nicht geeignet ist, könnte ein Mietmangel vorliegen.
- **Teileigentum (WEG-Recht):** In Wohnungseigentümergeinschaften (WEG) gibt es oft Streit darüber, wer welchen Platz nutzen darf. Ist eine bestimmte Nutzung in der Teilungserklärung festgelegt, müssen sich alle Eigentümer daran halten. Änderungen bedürfen eines Mehrheitsbeschlusses.
- **Haftung:** Bei Schäden aufgrund unzureichender Wartung kann sich eine Haftung aus Deliktsrecht gemäß § 823 BGB ergeben. Falls

Schäden durch unsachgemäße Nutzung entstehen (z. B. durch ein zu schweres Fahrzeug auf einer Hebebühne), kann der Fahrzeughalter haften.

2. Falschparken auf Privatgrund

Ein weiteres Problem tritt auf, wenn Fahrzeuge auf privatem Grund widerrechtlich abgestellt werden. Klassisches Beispiel: Ein Supermarktparkplatz wird als Dauerparkplatz genutzt.

Rechtliche Aspekte:

- **Unterlassungsanspruch des Eigentümers:** Gemäß § 858 BGB (verbotene Eigenmacht) kann der Grundstückseigentümer verlangen, dass das Fahrzeug entfernt wird. Falls sich der Fahrer weigert, kann ein Abschleppdienst beauftragt werden.
- **Kostentragungspflicht:** Der Falschparker muss die Abschleppkosten übernehmen, sofern das Fahrzeug unberechtigt abgestellt wurde (BGH, Urteil vom 5. Juni 2009 – V ZR 144/08). Allerdings dürfen die Kosten nicht überhöht sein.
- **Strafrechtliche Konsequenzen:** Wer absichtlich fremde Parkflächen blockiert, könnte sich wegen Nötigung (§ 240 StGB) strafbar machen.

3. Streit um Anwohnerparkplätze

In vielen Städten gibt es spezielle Anwohnerparkzonen. Problematisch wird es, wenn Autofahrer ohne Anwohnerparkausweis diese

Plätze nutzen oder Anwohner sich Parkplätze durch Gegenstände „reservieren“.

Rechtliche Aspekte:

- **Nutzung durch Nicht-Anwohner:** Das Parken ohne Berechtigung kann mit einem Bußgeld geahndet werden. Die Höhe richtet sich nach dem aktuellen Bußgeldkatalog.
- **Selbsthilfe durch Anwohner:** Das Absperrn von Parkplätzen durch Stühle, Mülltonnen oder andere Gegenstände stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann von der Stadt geahndet werden.

Fazit

Ob im öffentlichen oder privaten Raum – Parkplätze bergen viele Konflikte. Während im öffentlichen Raum das Verkehrsrecht und kommunale Regelungen entscheidend sind, spielen im privaten Bereich das Mietrecht, das WEG-Recht und das Zivilrecht eine größere Rolle. In vielen Fällen ist eine rechtliche Prüfung im Einzelfall erforderlich, um Streitigkeiten zu vermeiden

Die BAVC-Verkehrsrecht-Tipps präsentiert:
Nicole Gronemeyer
Fachanwältin für Verkehrsrecht
Rechtsanwaltskanzlei Nicole Gronemeyer
Hemmstraße 165 | 28215 Bremen
Telefon 04 21/37 77 90 | Telefax 04 21/376 00 86
ng@gronemeyer.law | www.gronemeyer.law

Ärger in der Waschanlage



Wasser braust, Lappen und Walzen scharf schrubben schaumtriehend die Karosserie entlang. Donnernd strömt die Luft aus

der Trocknungsanlage und brüllt die letzten Tropfen in die Flucht. Das Licht am Ende des Tunnels schaltet auf grün. Runter vom Transportband und rüber zur Staubsaugerstation. Beim Aussteigen dann die Überraschung: Seitenspiegel kaputt, Heckantenne abgeknickt oder Kratzer im Lack der frisch polierten Motorhaube. Matten und Polster müssen warten. Der nächste Gang führt direkt ins Büro der Waschanlagenaufsicht.

Dort zeigt man großes Verständnis für den Frust. Die Bereitschaft, für den Schaden aufzukommen, hängt jedoch auch davon ab, ob man der Eigensicherungspflicht nachgekommen ist. Gerade bei Schäden an Antennen, Außenspiegeln und Scheibenwischern gilt, dass der Fahrzeughalter vor Benutzung

der Waschanlage die Gebrauchshinweise gelesen und danach gehandelt hat. Die Handlungsanweisungen dazu können wie folgt lauten:

- Antennen müssen eingeschoben bzw. abgeschraubt werden. Sie dürfen nicht hervorstehen.
- Die Seitenspiegel müssen angeklappt werden.
- Alle Fenster und Dachöffnungen müssen sicher geschlossen sein.
- An den Scheibenwischern müssen in der Regel Schutzhüllen angebracht werden. (Wird in vielen Waschstraßen vom Servicepersonal bei der Vorwäsche erledigt.)

Hat man dies versäumt, haftet der Waschanlagenbetreiber nicht.

Anders sieht es bei Kratzern im Lack aus, die vor der Wäsche noch nicht vorhanden waren. In der Regel arbeiten moderne Waschanlagen sehr schonend und zuverlässig. „Doch leider kann es auch da vorkommen, dass sich ein abgerissenes Wischblatt oder eine Zierleiste

des vorangegangenen Fahrzeugs in den rotierenden Walzen verheddert und Spuren im Lack des eigenen Fahrzeugs hinterlässt“, wissen unsere Experten zu berichten. Deshalb ist es wichtig, unmittelbar nach der Wäsche den Wagen auf Schäden zu kontrollieren und diese ggf. sofort der Waschanlagenaufsicht zu melden und dokumentieren zu lassen.

Zwar haftet der Betreiber einer Waschanlage im Grundsatz nur bei Vorliegen einer von ihm zu vertretenden Pflichtverletzung für Fahrzeugschäden während des Waschvorgangs. Eine schuldhaftige Pflichtverletzung des Betreibers ist allerdings – widerleglich – zu vermuten, wenn die Schadensursache allein aus seinem Obhuts- und Gefahrenbereich herrührt. So hat es der Bundesgerichtshof jüngst noch einmal bestätigt (Urteil vom 21.11.2024, Aktenzeichen: VII ZR 39/24). Nur, wenn der Betreiber der Anlage belegen kann, dass ihn in diesem Fall kein Verschulden trifft, muss er für den Schaden nicht haften, was in der Praxis allerdings nur recht selten der Fall ist.